Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Lebensmittelsicherheit

[redacted]

Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Hausanschrift
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Ⓗ Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung:
Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr. DE58 7705 0000 0000 0710 01
SWIFT-BIC BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten:
Mo-Mi: 7:45 - 16:00 Uhr
Do: 7:45 - 17:00 Uhr
Fr: 7:45 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen: Bitte vereinbaren Sie daher einen Termin.

Postzustellungsurkunde

[redacted]

| Unser Zeichen | Sachbearbeiter/-in | Tel. 0951 | Fax 0951 | Zimmer | E-Mail

[redacted]

8. April 2019

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz -VIG)
Antrag auf Informationsgewährung vom 07.03.2019 nach dem VIG bezüglich des Betriebes Bäckerei-Konditorei Grubert, Debringer Str. 4, [redacted]

Das Landratsamt Bamberg erlässt gegenüber Herrn [redacted] folgenden

B e s c h e i d:

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.

2. Die Informationsgewährung nach Ziffer 1 erfolgt in folgender Form:

   a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.

   b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

3. Die Informationsgewährung wird drei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

1. Herr [redacted] stellte am 07.03.2019 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gem. § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 VIG.

Herr [redacted] begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Bäckerei-Konditorei Grubert, Debringer Str. 4, [redacted]

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. Unter „Beanstandungen" verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.
Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts - unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig" oder „schwerwiegend")."

Das Landratsamt Bamberg ist für die Gewährung der begehrten Informationen die zuständige Stelle, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2, Art. 21 a des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig, da die vom Informationsanspruch des VIG umfassten Daten beim Landratsamt Bamberg vorhanden sind.

Die Fragen 1 und 2 betreffen Überwachungsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG. Zu Überwachungsmaßnahmen in diesem Sinne gehören alle Daten, die als Tätigkeiten oder Mahnahmen unter den Begriff Verbraucherschutz zu subsumieren sind. Die durchgeführten Betriebskontrollen stellen amtliche Kontrollen im Sinne der Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 dar, die Sicherheit von Lebensmitteln gewährleisten sollen. Diese Kontrollen sind gem. Art. 8 Abs. 1 der Kontrollverordnung zu dokumentieren und gem. Art. 9 Abs. 1 in einem Bericht zusammenzufassen. Die Firmenbezeichnung des jeweils geprüften Betriebes stellt wesentliche Daten der durchgeführten Kontrolle und des Betriebsberichtes dar. Ohne die Nennung der Firmenbezeichnung kann der Verbraucher über die als Überwachungsmaßnahmen durchgeführten Betriebskontrollen nicht in dem von Art. 7 Abs. 1 der Kontrollverordnung und § 1 VIG geforderten transparenten Maßnahme informiert werden.

Durch die Nennung der Firmenbezeichnung des angefragten Betriebes wird das Recht des betroffenen Betriebes berührt. Von der Möglichkeit gem. § 5 Abs. 1 S. 1 VIG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG von der Anhörung der betroffenen Firma abzusehen, wurde vorliegend

kein Gebrauch gemacht. Dass Lebensmittelüberwachungsbehörden in Betrieben Betriebsprüfungen durchführen ist allgemein bekannt. Allein die Tatsache, dass in einem bestimmten Betrieb eine Betriebskontrolle durchgeführt wurde, lässt keine nachteiligen Rückschlüsse auf den Betrieb zu. Somit können vernünftigerweise keine Einwände gegen die Mitteilung der Tatsache, dass ein namentlich genannter Betrieb Gegenstand einer Betriebskontrolle war, erhoben werden.

Die Frage 2 betrifft den Rechtsanspruch aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG bezüglich der beiden erfragten Kontrollen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) VIG genannten Rechtsvorschriften.

2. Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG. Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen (§ 6 VIG). Der Informationszugang wird schriftlich durch Übersendung der/des Kontrollberichte(s) gewährt.
Hierbei wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Bamberg gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

3. Die Entscheidung über den Antrag wird der von der Auskunft betroffenen Firma gem. § 5 Abs. 2 S. 3 VIG bekannt gegeben. Die Firma hat dabei das Recht, gegen beabsichtigte Informationsgewährung gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 Rechtsmittel einzulegen.
Der Informationszugang darf nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Dieser Zeitraum soll nach § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG 14 Tage nicht überschreiten.

4. Der freie Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Abweichungen getroffen worden sind (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG), ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000,- Euro kostenfrei. Diese Voraussetzung liegt hier vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

[redacted]

BAYERN LANDRATSAMT BAMBERG